

-//

Gericht: VG Augsburg
Aktenzeichen: Au 6 K 20.205
Sachgebiets-Nr. 1040

Rechtsquellen:

Art. 18 BayStrWG;
§ 114 VwGO

Hauptpunkte:

Straßenrechtliche Sondernutzung;
Aufstellen von Altkleidersammelcontainern;
Ermessensausübung

Leitsätze:

Urteil der 6. Kammer vom 26. Oktober 2022

--/

Au 6 K 20.205



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:

**

- Klägerin -

gegen

Stadt *

*

vertreten durch *

*

- Beklagte -

beteiligt:

Regierung von * als Völ

**

wegen

straßenrechtlicher Sondernutzungserlaubnis

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 6. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht *,
die Richterin am Verwaltungsgericht *,
die Richterin *,
den ehrenamtlichen Richter *,
die ehrenamtliche Richterin *

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. Februar 2022 ohne weitere mündliche
Verhandlung

am 26. Oktober 2022

folgendes

Urteil:

- I. Unter Aufhebung des Bescheids der Beklagten vom 21. Januar 2020 wird die Beklagte verpflichtet, erneut über den Antrag der Klägerin vom 21. Dezember 2018 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

- 1 Mit Schreiben vom 21. Dezember 2018 beantragte die Klägerin eine Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von jeweils einem Altkleidersammelcontainer an 30 genannten Altglassammelstellen, direkt an den dortigen Altglascontainern, für drei Jahre.
- 2 Die Klägerin ist nach eigenen Angaben ein führendes Unternehmen auf dem Gebiet des Altkleider- und Schuhrecyclings. Es würden ausschließlich neue Metallcontainer mit den handelsüblichen Maßen (LxBxH: 1,15m x 1,15m x 2,15m) verwendet, so dass eine Grundfläche von 1,15 m² pro Standort in Anspruch genommen werde. Die Container seien in verschiedenen Farben und Beschriftungen verfügbar. Das Unternehmen gehe gerne auf Wünsche ein, um eine gelungene Anpassung an das Umgebungsbild zu gewährleisten. Das Unternehmen lege großen Wert auf Sauberkeit. Daher würden die Container mindestens einmal pro Woche angefahren und geleert. Bei Bedarf könne auch kurzfristig binnen ein bis zwei Tagen reagiert werden. Sollten Container beschmutzt oder besprüht sein oder Alttextilien um die Standplätze abgelagert sein, werde dies entfernt und gereinigt.
- 3 Mit Bescheid vom 21. Januar 2020 lehnte die Beklagte den Antrag vom 21. Dezember 2018 ab. Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedürfe einer

Erlaubnis der Stadt. Die Aufstellung von Altkleidercontainern gehe über den Gemeingebrauch der Straße hinaus. Der Antrag sei nicht hinreichend prüffähig und es fehle das Sachbescheidungsinteresse, da keine genauen Standortangaben sowie genaue Informationen über die Ausgestaltung der Container vorlägen. Eine Erlaubnis könne nach der Sondernutzungssatzung versagt werden, wenn durch die Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leide. Die Beklagte betreibe 126 Standorte mit Wertstoffinseln. Davon seien 63 Standorte mit insgesamt 73 Altkleidercontainern bestückt. Aufgrund fehlender Beschwerden über Verschmutzungen sei offenbar der Bedarf an Containern gedeckt und hinsichtlich der vorhandenen Standorte gut verteilt. Weitere Container seien nicht erforderlich und würden aufgrund fehlender Notwendigkeit das Stadtbild beeinträchtigen. Überdies sei nach § 3a Abs. 1 der Sondernutzungssatzung die Erlaubnis zu versagen, wenn eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten sei. Da bereits ausreichend Altkleidercontainer vorhanden seien, sei eine Übermöblierung des Straßenraums zu vermeiden und der Antrag auch aus diesen Gründen abzulehnen.

- 4 Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 4. Februar 2020 Klage erhoben und beantragt,
- 5 die Ablehnungsverfügung der Beklagten vom 21. Januar 2020 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Antrag der Klägerin vom 21. Dezember 2018 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.
- 6 Soweit die Beklagte die fehlende Bescheidungsfähigkeit aufgrund fehlender Konkretisierung der Standorte im Antrag behauptete, sei anzumerken, dass die Beklagte eine solche Konkretisierung zu keinem Zeitpunkt gefordert habe. Unzutreffend berufe sich die Beklagte auf § 3a Abs. 2 der Sondernutzungssatzung. Eine das Stadtbild beeinträchtigende störende Häufung sei nicht substantiiert dargelegt. Die Beklagte berufe sich für die störende Häufung einzig auf den angeblich fehlenden Bedarf weiterer Altkleidercontainer. Bei dem Bedarf handele es sich allerdings nicht um eine straßenrechtliche Kategorie, sondern lediglich eine abfallwirtschaftliche Überlegung, die keinerlei Bezug zum Straßengrund aufweise. Eine angebliche störende Häufung lasse sich hierauf nicht stützen.

- 7 Auf richterlichen Hinweis konkretisierte die Klägerin mit Schriftsatz vom 4. Mai 2020 die beantragten Standorte mittels Kreuzmarkierung in Lichtbildaufnahmen. Soweit keine Lichtbilder vorgelegt worden seien, werde der Antrag zurückgenommen. Soweit auf den Standorten auf den markierten Flächen bereits Altkleidercontainer stünden, sei es Bestandteil der Ermessensentscheidung der Beklagten, darüber zu entscheiden, die Sondernutzungserlaubnis für die gegenwärtigen Inhaber zu widerrufen und damit Platz für die Klägerin zu machen. Dies wäre unter Beachtung der Ausgleichs- und Verteilungsfunktion des Straßenrechts sowie dessen Wettbewerbsneutralität auch angezeigt, wenn die gegenwärtigen Sondernutzungsinhaber die Erlaubnis bereits seit Jahren innehätten. Auch die grundsätzliche Wechselmöglichkeit im Fall bereits vergebenen Flächen wäre von der Beklagten mit entsprechenden Ermessenserwägungen in ihre Ablehnungsentscheidung einzustellen gewesen. Es könne nicht sein, dass eine kleine Gruppe von Sammlern auf Ewigkeit Sondernutzungen innehaben dürften und alle anderen Interessenten ausgeschlossen wären. Dass die Beklagte keinerlei derartige Erwägungen angestellt habe, mache die Ablehnungsverfügung auch unter diesem Aspekt rechtswidrig.
- 8 Die Beklagte hat beantragt,
- 9 die Klage abzuweisen.
- 10 Die Klägerin habe keinen Anspruch auf neue Verbescheidung ihres Antrags. Die Beklagte habe das ihr eingeräumte Ermessen in rechtlich nicht zu beanstandender Weise ausgeübt. Eine hinreichend genaue Festlegung des Standorts fehle. Ebenso wenig sei die genaue Gestaltung der Container angegeben. Es existiere bereits ein funktionierendes System von Altkleidersammelstellen auf öffentlichem Grund im Stadtgebiet. Der Zweckverband für Abfallwirtschaft * (ZAK) entsorge als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle. Für den gesamten im Verbandsgebiet anfallenden Abfall bestehe Überlassungspflicht an den ZAK (§ 7 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung). Die Wertstoffcontainerstandplätze seien per Sondernutzung dem ZAK als Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Nutzung zugewiesen. Dadurch werde eine reibungslose Wartung, Reinigung und Einhaltung von Leerzeiten durch die Entsorgung aus einer Hand geregelt. Ferner sei dort,

wo das Orts- und Straßenbild dies aus verkehrs- und stadtplanerischer Sicht zulasse, eine flächendeckende und bedarfsgerechte Ausstattung mit Sammelcontainern gewährleistet. Eine Übermöblierung des öffentlichen Verkehrsraums werde so bislang vermieden. Die durch den Betrieb der Sammelstellen ohnehin bedingte Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs werde möglichst gering gehalten. Die Zulassung weiterer Container oder gar Sammelstellen würde das Orts- und Straßenbild aus straßenplanerischer Sicht an vielen Standorten negativ beeinflussen. Da der ZAK generell Ansprechpartner auch für eventuell auftretende Probleme sei, ferner die Beklagte über eine Vereinbarung mit dem ZAK die Betreuung der Wertstoffinseln rückübertragen habe, sei sichergestellt, dass abgelagerter Fremdmüll möglichst schnell entfernt werde. Ein Nebeneinander verschiedener Sammelsysteme solle auch deshalb vermieden werden, weil Konflikte in Bezug auf die Reinigung der Containerstandorte nicht ausgeschlossen werden könnten. Insbesondere die Gefahr von Ablagerung von teils wildem, teils für überfüllte Container bestimmtem Müll im Umfeld der Container führe zur Beeinträchtigung zumindest der Leichtigkeit des Verkehrs. Die zu Zeitverzögerungen führende Frage, welchen Containern innerhalb des Sammelplatzes der jeweils abgelagerte Müll zuzuordnen und welcher Aufsteller zur Beseitigung verpflichtet sei, stelle sich bei dem von der Beklagten praktizierten Konzept der Wartung und Entsorgung entweder über den ZAK oder die Beklagte selbst dagegen nicht. Ferner wäre es auch aus Platzgründen nicht möglich, auf den vorhandenen Wertstoffinseln immer weitere Container anderer Anbieter hinzuzufügen. Insgesamt sei die Versagung der Sondernutzungserlaubnis in zulässiger Weise durchaus auf die Frage der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zumindest aber das straßenrechtliche Umfeld, gestützt. Die Klägerin sei auch nicht in der Freiheit der Berufsausübung verletzt, da es ihr unbenommen sei, auf private Flächen bzw. öffentliche Verkehrsflächen anderer Kommunen auszuweichen. Da der mit der beantragten Sondernutzung verfolgte Zweck gleichermaßen durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden könne, sei zudem der Vorgang der Interessen des Gemeingebrauchs intendiert. Eine Ausschreibung bzw. Neuvergabe der Altkleidersammelcontainer durch den Zweckverband für Abfallwirtschaft sei bislang nicht erfolgt. Die Beklagte sei bereit, der Klägerin bis zu sechs Standorte von Seiten des Straßenrechts anzubieten. Diese Standorte müssten aber außerhalb der Recyclingstandorte des ZAK liegen, um den Eindruck

einer direkten Verbindung zu vermeiden. Aus Sicht der Beklagten gelte es zu vermeiden, durch Zulassung weiterer Anbieter die Anzahl der Containerstandorte weiter zu erhöhen und damit gleichzeitig Ansprüche weiterer Anbieter unter Berufung auf den Gleichheitsgrundsatz zu generieren. Die Schaffung von Präzedenzfällen solle vermieden werden, da dies der Zielsetzung der Beklagten, die Zahl der Altkleidersammelcontainer sowie die damit einhergehenden Verschmutzungen gering zu halten, zuwiderlaufen würde. Die Beklagte bezwecke mit der Entsorgung aus einer Hand über den ZAK nicht einen Konkurrenzschutz, sondern bemühe sich darum, Art und Umfang der Straßennutzung in einem überschaubaren und zumutbaren Umfang zu halten. Der Klägerin bleibe etwa die Verwendung von Hol- und Bringsystemen oder die Containeraufstellung auf privaten Grundstücken. Auf diese Weise könne die Klägerin die ihr eröffneten abfallrechtlichen Möglichkeiten einer Sammlung nach § 17 KrWG nutzen. Darüber hinaus seien gegen die Klägerin am 31. März 2020 und am 27. Juli 2021 Untersagungsverfügungen hinsichtlich der Alttextilsammlung in der Region * ergangen. Aufgrund der Feststellung der Unzuverlässigkeit der Klägerin, die auch überregional Wirkung entfalte, sei ihr Antrag auf etwas ausgerichtet, das sie selbst nie umsetzen dürfte. Die Feststellung der Unzuverlässigkeit nach § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG habe als gebundene Entscheidung zwingend die Untersagung zur Folge.

- 11 Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

- 12 Über die Klage konnte wegen der Verzichtserklärungen der Beteiligten ohne weitere mündlichen Verhandlung entschieden werden (§ 101 Abs. 2 VwGO).
- 13 Die Klägerin hat einen Anspruch auf Neuverbescheidung (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO) ihres Antrags auf Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Altkleidersammelcontainern an den beantragten Standorten.
- 14 1. Bei dem beantragten Aufstellen eines Altkleidersammelcontainers handelt es sich um eine Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung),

die nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG einer Erlaubnis bedarf.

Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis steht im Ermessen der Straßenbaubehörde. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf ihre Erteilung, sondern nur ein solcher auf fehlerfreien Ermessensgebrauch. Die Behörde muss ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung ausüben und die gesetzlichen Grenzen einhalten (Art. 40 BayVwVfG). Das Gericht prüft, ob die Ablehnung der Sondernutzungserlaubnis die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschreitet oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht wurde (§ 114 Satz 1 VwGO). Im Blickfeld stehen die Straße als Verkehrsfläche, die abweichend von dieser Funktion genutzt werden soll, und die Prüfung, ob die straßenfremde Nutzung mit den Belangen des Straßen- und Wegerechts vereinbar ist. Im Kern geht es um die Frage, ob die straßenfremde Nutzung mit den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vereinbar und insoweit gemeinverträglich ist (vgl. dazu insgesamt BayVGH, U.v. 1.3.2021 – 8 B 21.646 – juris Rn. 20 ff.).

Beim Zusammentreffen gegenläufiger Nutzungsinteressen für dieselbe Straßenfläche ist das Ermessen, welchem Nutzer die Sondernutzung erlaubt wird („Verteilungsermessen“), auf sachgerechte Auswahlkriterien zu stützen, auch wenn Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG keine typische Auswahlnorm darstellt. Das Prioritätsprinzip ist dabei ein legitimes Auswahlkriterium, wenn andere, im konkreten Fall bessere Kriterien nicht zur Verfügung stehen (vgl. dazu insgesamt BayVGH, U.v. 1.3.2021 – 8 B 21.646 – juris Rn. 23 ff.).

- 15 2. Gemessen an diesen Anforderungen hat die Beklagte im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung Umstände berücksichtigt, die nach Lage der Dinge nicht in die Ermessensausübung hätten eingestellt werden dürfen. Es liegt demnach ein gerichtlich überprüfbarer Ermessensfehler im Sinne des § 114 VwGO vor.
- 16 a) Die Beklagte hat die Ablehnung der Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse für die streitbefangenen Standorte unter anderem darauf gestützt, dass

dort für zusätzliche Altkleidersammelcontainer neben den aufgestellten Sammelbehältern kein Platz verfügbar sei. Die Klägerin hat zwar kein subjektives Recht, dass die Beklagte die streitbefangene Straßenfläche künftig nicht mehr dem Zweckverband, der dort Containerinseln zur Sammlung von Altglas und Altpapier betreibt, sondern stattdessen ihr zur gewerblichen Altkleidersammlung überlässt. Die Straßennutzung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der für die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle entsorgungspflichtig ist (Art. 3 Abs. 1 BayAbfG), dient dem Allgemeininteresse, sodass insoweit ein zulassungsfreier „Allgemeingebrauch“ der Straßenfläche für die öffentliche Abfallversorgung anzunehmen ist (vgl. dazu insgesamt BayVGH, U.v. 1.3.2021 – 8 B 21.646 – juris Rn. 24 f.).

- 17 Allerdings hätte die Beklagte im Rahmen ihrer Ermessensbetätigung lediglich straßenrechtliche Belange einstellen dürfen. Fragen des Abfallrechts spielen bei der Ermessensausübung bezüglich einer straßenrechtlichen Sondernutzung grundsätzlich keine Rolle.
- 18 Entsprechend dem Zweck des Art. 18 BayStrwG hat sich die behördliche Ermessensausübung an Gründen zu orientieren, die einen sachlichen Bezug zur Straße haben. Zu diesen Gründen können insbesondere zählen ein einwandfreier Straßenzustand (Schutz des Straßengrunds und des Zubehörs), die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Straßenanlieger (etwa Schutz vor Abgasen, Lärm oder sonstigen Störungen) oder Belange des Straßen- und Stadtbilds, d. h. baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße (Vermeidung einer „Übermöblierung“ des öffentlichen Straßenraums, Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbilds und Ähnliches; vgl. OVG NRW, U. v. 3.12.2021 – 11 A 1958/20 – juris Rn. 48 zu § 18 StrWG NRW).
- 19 Das Sondernutzungsrecht ist im Grundsatz wirtschafts- und wettbewerbsneutral. Straßenrechtlich zu beanstanden sind etwa rein subjektive oder geschäftsbezogene Merkmale. So fehlt auch dem im Marktrecht entwickelten Grundsatz

„bekannt und bewährt“ der straßenrechtliche Bezug. Die persönliche Zuverlässigkeit ist grundsätzlich ebenfalls ein subjektives Merkmal, das keinen straßenrechtlichen Bezug aufweist. Etwas anderes kann im Einzelfall ausnahmsweise dann gelten, wenn die Behörde die Ablehnung der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis etwa auf den straßenbezogenen Gesichtspunkt stützt, die Sicherheit des Straßenverkehrs sei im Falle der Erteilung der Erlaubnis an den betreffenden Antragsteller mit Blick auf dessen Verhalten nicht gewährleistet. Allerdings ist eine Berufung darauf in der Regel nur dann gerechtfertigt, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der betreffende Antragsteller sich nicht an etwaige mit der Sondernutzungserlaubnis verbundene Auflagen oder Bedingungen halten wird (vgl. OVG NRW, U. v. 3.12.2021 – 11 A 1958/20 – juris Rn. 50 zu § 18 StrWG NRW).

- 20 Soweit die Beklagte abfallrechtliche Fragestellungen in ihrer Ermessensausübung berücksichtigt, liegt ein relevanter Ermessensfehler im Sinne des § 114 VwGO vor. Fragen des Abfallrechts sind im dafür vorgesehen abfallrechtlichen Verfahren zu klären und nicht inzident im Rahmen der Ermessensausübung bei der Entscheidung über eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis (vgl. BVerwG, B. v. 25.11.2021 - 7 B 7.21 – juris Rn. 6; BayVGH, B. v. 2.7.2020 – 12 B 16.2412 – juris Rn. 46, 48, 51). Substantiierte Anhaltspunkte dafür, dass der Klägerin die Durchführung der beabsichtigten Sammlung abfallrechtlich offensichtlich unzulässig ist, sind nicht erkennbar. Es ist nicht Aufgabe des Straßenrechts, abfallrechtliche Fragestellungen im Rahmen der Ermessensbestätigung zu klären.
- 21 b) Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin nicht zuverlässig ist oder ihren entsprechenden Verpflichtungen nicht nachkommen wird, hat die Beklagte nicht hinreichend substantiiert vorgetragen. Dass die Klägerin etwa auftretende Verschmutzungen nicht in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen beseitigen wird, wird von der Beklagten ohne hinreichende Substantiierung vorgetragen. Die Untersagungsverfügungen vom 31. März 2020 und 27. Juli 2021 hinsichtlich der Alttextilsammlung in der Region * lassen nicht zwingend den Schluss auf

eine grundsätzliche Unzuverlässigkeit der Klägerin zu. Die Untersagungsverfügungen beziehen sich lediglich auf die Region *. Aus anderen Regionen, in denen die Klägerin ebenfalls Altkleidercontainer betreibt, sind keine Tatsachen, die auf die mangelnde Zuverlässigkeit der Klägerin schließen lassen, vorgetragen oder bekannt.

- 22 c) Unabhängig davon stützt sich die Beklagte in ihrer Ablehnungsentscheidung auf eine Übermöblierung und eine Beeinträchtigung des Stadtbilds, ohne dies für die einzelnen beabsichtigten Containerstandorte näher zu konkretisieren. Eine pauschale Berufung auf diese Belange ist ermessensfehlerhaft. Die Beklagte hätte für jeden einzelnen Standort substantiiert und einzelfallbezogen eine Übermöblierung bzw. eine Beeinträchtigung des Stadtbildes darlegen müssen. Dem genügen auch die Ausführungen der Beklagten im gerichtlichen Verfahren nicht.
- 23 Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstr. 23, 80539 München, oder

Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltunggerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Bayerischen Verwaltunggerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für die Stellung eines Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht. Als Bevollmächtigte sind die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO genannten Personen vertreten lassen.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

Bei Zusendung über EGVP sind keine Mehrfertigungen notwendig.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,-- EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen worden ist.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

einzulegen; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Der Mitwirkung eines Bevollmächtigten bedarf es hierzu nicht.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

*

*

*